

**Verordnung
wegen der von den Mennoniten statt des Eides
abzugebenden Versicherungen.**

Vom 11. März 1827.*

§ 1

Wenn ein Mennonit als Partei einen Eid schwören, oder als Zeuge an gehört werden soll, oder zu einem Amt berufen wird, zu dessen Übernahme die Eidesleistung erforderlich ist, so muß er durch ein Zeugnis der Ältesten, Lehrer oder Vorsteher seiner Gemeinde nachweisen, daß er der mennonitischen Sekte geboren worden ist, oder sich doch schon wenigstens seit einem Jahr vor dem Anfang des Prozesses oder vor der Berufung zum Amt zu dieser Religionsgesellschaft bekannt und bisher einen untadelhaften Wandel geführt hat.

§ 2

In diesem Attest muß zugleich die bei den Mennoniten übliche Bekräftigungsformel bemerkt sein.

§ 3

Die nach dieser Bekräftigungsformel, mittels Handschlages, abzugegebene Versicherung hat mit der wirklichen Eidesleistung gleiche Kraft.

§ 4*

Datum: Verk. am 27. 3. 1827, GS 28

§ 4: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; jetzt § 155 Nr. 1 StGB BGBl. III 450-2

Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung.*

Vom 24. März 1879.*

Neufassung vom 6. Oktober 1899.*

§ 1*

§ 2*

§ 3

Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von dem Armenverband beantragt werden, dem die Fürsorge für die zu Entmündigenden im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit obliegen würde.

§ 4*

§ 5*

Überschrift: ZPO BGBl. III 310-4

Datum: In Kraft getreten am 1. 10. 1879, GS 281

Neuf.: In Kraft getreten am 1. 1. 1900, GS 325, 388

§ 1: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 2: Aufgeh. durch Ges. v. 23. 6. 1920, GS 367, § 41 Nr. 67

§ 4: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 5: Aufgeh. durch Ges. v. 12. 7. 1933, GS 252, § 5 Nr. 7

§ 6*

§ 7*

(1) Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, so erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots und der im § 1017 Abs. 2, 3 und in den §§ 1019, 1020, 1022 der Zivilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen, unbeschadet der Vorschriften des § 1009 Abs. 3 und des § 1017 Abs. 2 Satz 2, durch einmalige Einrückung in den *öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts*. Diese Einrückung unterbleibt, soweit die Veröffentlichung auf Grund der Vorschriften des § 1009 Abs. 3 und des § 1017 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung durch Einrückung in den *Deutschen Reichsanzeiger* erfolgen muß. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt außerdem durch Anheftung an die Gerichtstafel. Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolgen oder daß die Einrückung in den *öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts*, auch abgesehen von dem Fall des Satzes 2, unterbleiben und durch Anheftung an die Gerichtstafel ersetzt werden soll.

(2) Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

(3) Unterbleibt die Bekanntmachung des Aufgebots im *Deutschen Reichsanzeiger*, so beginnt die Aufgebotsfrist mit der ersten Einrückung in den *öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts*. Diese Einrückung tritt in dem bezeichneten Falle bei Anwendung des § 1014 der Zivilprozeßordnung an die Stelle der Einrückung in den *Reichsanzeiger*.

§ 8*

(1) Bei Aufgeboten, welche auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1170, 1171, 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie auf Grund des § 765 des Handelsgesetzbuchs und des § 110 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, ergehen, erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots in der im § 7 Abs. 1 bestimmten Art. Die Vorschrift des § 7 Abs. 3 Satz 1 findet Anwendung.

(2) Ordnet das Gericht die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurteils an, so erfolgt sie durch einmalige Einrückung in den *öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts*.

§ 9*

(1) Bei Aufgeboten, welche auf Grund des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des § 136 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 ergehen, erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschlußurteils und des im § 1017 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Urteils in der im § 7 Abs. 1 bestimmten Art.

§ 6: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren
 § 7 Abs. 1: I. d. F. d. VO. v. 17. 12. 1924, GS 759, Nr. II; „Deutschen Reichsanzeiger“ jetzt „Bundesanzeiger“ gem. Ges. v. 30. 1. 1950, BGBl. III 114-1; BGB BGBl. III 400-2; ZPO BGBl. III 310-4
 § 7 Abs. 3: ZPO BGBl. III 310-4; „Deutschen Reichsanzeiger“, „Reichsanzeiger“ jetzt „Bundesanzeiger“ gem. Ges. v. 30. 1. 1950, BGBl. III 114-1
 § 8 Abs. 1: BGB BGBl. III 400-2; HGB BGBl. III 4100-1; Ges. betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt v. 15. 6. 1895, BGBl. III 4103-1; „1269“ jetzt §§ 66 u. 67 d. Ges. v. 15. 11. 1940, BGBl. III 403-4
 § 9 Abs. 1: BGB BGBl. III 400-2; ZPO BGBl. III 310-4; ZVG BGBl. III 310-11
 § 9 Abs. 2: ZPO BGBl. III 310-4

3210-1

(2) Die Aufgebotsfrist (§§ 1014, 1015 der Zivilprozeßordnung) muß mindestens drei Monate betragen. Die Vorschriften des § 7 Abs. 3 finden Anwendung.

§ 10*

(1) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren finden auf Aufgebote, deren Zulässigkeit auf landesgesetzlichen Vorschriften beruht, nur Anwendung, wenn nach den bestehenden Vorschriften der Eintritt von Rechtsnachteilen durch besonderen Beschluß des Gerichts festgestellt werden muß.

(2)

(3) Ist in diesen Fällen nach den bestehenden Vorschriften die Mitteilung des Aufgebots an bestimmte Personen erforderlich, so kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§§ 175, 213 der Zivilprozeßordnung) erfolgen; die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen.

§ 11*

Bei Aufgeboten, welche auf Grund des Artikels 29 § 11 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ergehen, finden die Vorschriften über das Aufgebotsverfahren im Falle des § 1104 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 12*

§ 10 Abs. 1: ZPO BGBl. III 310-4

§ 10 Abs. 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 10 Abs. 3: ZPO BGBl. III 310-4

§ 11: AGBGB GVBl. Sb. I 400-1; BGB BGBl. III 400-2

§ 12: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

3210-2

Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.*

Vom 23. September 1899.*

ERSTER ABSCHNITT

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von
Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung

Artikel 1*

(1) Öffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 und des § 156 Abs. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 sind:

Überschrift: ZVG BGBl. III 310-14

Datum: GS 291

Art. 1 Abs. 1: ZVG BGBl. III 310-14

Art. 1 Abs. 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. jetzt ZVG BGBl. III 310-14, § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2